



  
**CAUSA CONCILIO**  
RECHTSANWÄLTE . NOTARE

**Transfer von Vertragsarztsitzen -  
Rechtsfragen zu § 95 Abs. 9b SGB V**

**Christian Gerdts**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
CausaConcilio Rechtsanwälte  
Hamburg Kiel

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

2  
[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## FALL

MVZ 1 befindet sich im Planungsbereich A. Der Planungsbereich A ist für Neuzulassungen im Fachgebiet der Orthopädie gesperrt. Im MVZ 1 ist der Orthopäde O angestellt. Der Zula hat diese Anstellung genehmigt. MVZ 1 möchte aus strategischen Gründen keine orthopädischen Leistungen mehr erbringen und möchte diesen Sitz verwerten. Das MVZ 2, das sich im selben Planungsbereich befindet, möchte gerne zukünftig auch orthopädische Leistungen erbringen und würde gerne den Sitz übernehmen. Die weitere Anstellung von O wäre für MVZ 2 akzeptabel, jedoch nicht zwingend gewünscht.

3

www.cc-recht.de

## Direkte Übertragung der Anstellungsgenehmigung?

- Denkbar?  
MVZ 1 verzichtet auf Anstellung von O, damit O sodann in MVZ 2 angestellt wird.  
→ „Verlegung einer Anstellung“
- Rechtsprechung des BSG aus 2011, vor GKV-VStG

4

www.cc-recht.de

## BSG, Urt. v. 23.03.2011, Az. B 6 KA 8/10 R

- Leitsatz:

*„MVZ in einem wegen Überversorgung gesperrten Planungsbereich kann nicht genehmigt werden, dass ein MVZ auf die Anstellung eines Arztes verzichtet und dieser in einem anderen MVZ angestellt wird. Die Verlegung einer Anstellung ist nicht vorgesehen.“*

5

www.cc-recht.de

## BSG, Urt. v. 23.03.2011, Az. B 6 KA 8/10 R

- Begründung:

- keine gesetzliche Grundlage erkennbar, die dieses Vorgehen legitimiert
- insb. § 103 Abs. 4a SGB V (-)  
TB-Voraussetzungen (-): VA verzichtet nicht, um in MVZ tätig zu werden
- § 103 Abs. 4a SGB V analog? (-)
- § 24 Abs. 7 SGB V (-)  
regelt nur die Verlegung des MVZ-Sitzes, nicht jedoch dass „einzelne Ärzte verlegt werden“

6

www.cc-recht.de

## Umwege und Lösungen?

- Seit 01.01.2012:

### Inkrafttreten des GKV-VStG

- weiterhin keine gesetzliche Regelung, die es erlaubt, Anstellungen zu „verlegen“
- Aber: Umwandlung von Anstellungen in Zulassungen ( § 95 Abs. 9b SGB V)

7

www.cc-recht.de

## § 95 Abs. 9b SGB V

Eine genehmigte Anstellung nach Absatz 9 Satz 1 ist auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragsarzt nicht zugleich bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

8

www.cc-recht.de

## § 95 Abs. 9b SGB V

- gilt entsprechend für MVZ
  - § 95 Abs. 2 S. 8 SGB V
- 2 TB-Alternativen
  - Angestellter Arzt soll nicht die Zulassung erhalten ( § 95 Abs. 9b, 1. Alt. SGB V)
    - Nachbesetzungsverfahren gemäß § 103 Abs. 4 SGB V durchzuführen
  - Angestellter Arzt soll Zulassung erhalten ( § 95 Abs. 9b, 2. Alt. SGB V)
    - Nachbesetzungsverfahren entbehrlich

9

www.cc-recht.de

## Gesetzeszweck?

- BT-Drs. 17/6906 S. 71/72:
  - nicht mehr benötigte Arztstelle kann wirtschaftlich verwertet werden
  - flexible Möglichkeit für Vertragsärzte, nach Bewährungsphase und bei entsprechendem Interesse einen angestellten Arzt als Vertragsarzt gleichberechtigt in die Praxis zu integrieren (Meidung von Nullbeteiligungsgesellschaften; vgl. BSG, Urt. v. 23.06.2010, Az. B 6 KA 7/09R; FG Düsseldorf, Urt. vom 19.09.2013, Az. 11 K 3968/11 F und 11 K 3969/11 G)

10

www.cc-recht.de

## Auswirkungen auf den Ausgangsfall?

### → 2 Lösungsalternativen:

1. MVZ 1 schreibt die Arztstelle von O zur Nachbesetzung gem. § 95 Abs. 9b SGB V aus; MVZ 2 bewirbt sich um diese Arztstelle; § 103 Abs. 4c SGB V (MVZ übernimmt den Sitz und führt die KV-Tätigkeit durch angestellten Arzt in seiner Einrichtung fort)
2. MVZ beantragt Umwandlung der Anstellung von O in eine Zulassung; O beantragt Zulassung und verzichtet sodann auf Zulassung, um bei MVZ 2 als angestellter Arzt tätig zu werden, § 103 Abs. 4a SGB V

11

www.cc-recht.de

## 1. Alt.: Ausschreibung der Arztstelle durch MVZ 1

### Risiko 1:

- Ablehnung der Ausschreibung gemäß § 103 Abs. 3a SGB V, wenn Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich?  
→ § 103 Abs. 3a SGB V anwendbar?  
fraglich; § 95 Abs. 9b SGB V verweist nur auf § 103 Abs. 4 SGB V, nicht auf Abs. 3a SGB V  
→ Rechtsfolgenverweisung?  
ABER: § 103 Abs. 4 S. 1 SGB V Wortlaut:  
„Hat der ZulA nach Absatz 3a einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen (...)“

12

www.cc-recht.de

## 1. Alt.: Ausschreibung der Arztstelle durch MVZ 1

### Risiko 2:

- § 103 Abs. 3a SGB V (+); Zula lehnt die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ab.
- → Rechtsfolge: Entschädigung in Höhe des **Verkehrswerts der Arztpraxis**
- **P:** Ist die Anstellung/Arztstelle eine Arztpraxis?  
→ nach § 1a Nr. 18 BMV-Ä nicht
- **P:** Verkehrswert einer Anstellung/Arztstelle messbar?

13

www.cc-recht.de

## 1. Alt.: Ausschreibung der Arztstelle durch MVZ 1

### Risiko 3:

- Auswahlermessen des Zulassungsausschusses
- ungewiss, ob MVZ gemäß § 103 Abs. 4c SGB V die Anstellung genehmigt werden würde
- Lösungsweg: (Ü)BAG?

Gilt Privileg des § 103 Abs. 6 SGB V, wenn MVZ 1 und MVZ 2 in einer (Ü)BAG kooperieren würden?

14

www.cc-recht.de

## 1. Alt.: Ausschreibung der Arztstelle durch MVZ 1

- Anwendbarkeit § 103 Abs. 6 SGB V?
  - (+): arg. Wortlaut § 103 Abs. 6 S. 2 SGB V:  
„Interessen (...) der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind **bei der Bewerberauswahl** angemessen zu berücksichtigen.“  
zudem: vergleichbare Interessenlage, aber:  
BSG-Rechtsprechung beachten:  
BSG, Urt. v. 11.12.2013, Az. B 6 KA 49/12R  
BSG, Urt. v. 22.10.2014, Az. B 6 KA 44/13 R
  - (-): arg. S. 1:  
„Endet die Zulassung eines Vertragsarztes...“<sup>15</sup>

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## 1. Alt.: Ausschreibung der Arztstelle durch MVZ 1

- Zusammenfassung:
  - Transfer der Arztstelle von MVZ 1 in das MVZ 2 über § § 95 Abs. 9b, 103 Abs. 4 und 4c SGB V denkbar
  - Risiken:
    - Ablehnung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens
    - Konsequenz: Höhe der Entschädigung?
    - Bewerberauswahl

16

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

### Vorgehen im Ausgangsfall:

1. MVZ 1 stellt den Antrag auf Umwandlung der Anstellung von O in eine Zulassung (ohne Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens)
2. Antrag von O auf Erteilung der Zulassung  
→ **Anspruch des O auf Erteilung der Zulassung**
3. Verzicht von O auf Zulassung zum Zweck der Anstellung bei MVZ 2
4. Antrag des MVZ 2 auf Genehmigung der Anstellung von O  
→ **Anspruch des MVZ 2 auf Genehmigung der Anstellung, § 103 Abs. 4a SGB V.**

17

www.cc-recht.de

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

### Rechtsfrage:

Erforderliche Dauer der Tätigkeit von O als Vertragsarzt, bevor er zum Zweck der Anstellung bei MVZ 2 auf Zulassung verzichten kann?

### Denkbare Varianten:

- „just in time“-Lösung oder „logische Sekunde“ der Aufnahme der Tätigkeit
- tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Vertragsarzt
- Tätigkeit als Vertragsarzt von mindestens zwei Quartalen...

Unterschiedliche Spruchpraxis der Zula!

18

www.cc-recht.de

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

### Motivlage:

Interessenlage der Beteiligten ist zu beachten.

MVZ wollen eine möglichst schnelle Integration der Arztstelle erwirken.

Beteiligter Arzt will regelmäßig so schnell wie möglich in die Anstellung zurück. Als VA muss er unternehmerische Risiken tragen, vgl. BSG, Urt. v. 23.06.2010, Az. B 6 KA 7/09 R.

Deswegen: „Just in Time“-Modell wurde stets präferiert. <sup>19</sup>

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

**SG Hamburg, Urt. v. 27.08.2014, Az. S 27 KA 75/14:**  
(zum „Just in Time“-Modell)

„Es bedarf entsprechend dem Fortführungswillen bei Nachbesetzung eines Nutzungs-/Zulassungswillens des Arztes. Dieser liegt nicht vor, wenn der Arzt bereits zuvor erklärt hat, dass er die Zulassung in eine Anstellung in einem anderen MVZ umwandeln will.“

- Konsequenz: Abkehr vom „Just in time“-Modell
- Revision beim BSG anhängig, Az. B 6 KA 38/14R

20

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

SG Hamburg, Urt. v. 27.08.2014, Az. S 27 KA 75/14:

Arg.:

Gesetzgeber wollte mit § 95 Abs. 9b SGB V lediglich eine Rückkehr in die freie Ärzteschaft ermöglichen (BT-Drs. 17/6906 S. 71, 72)

Kommerzialisierung von Vertragsarztsitzen soll ausgeschlossen werden

21

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

Nutzungs-/Zulassungswillen! Was ist das?

- SG Hamburg (RN 25, zit. nach juris):

*„...vergleichbar den in Nachbesetzungsverfahren vom BSG geforderten **Fortsetzungswillen...wenn** Bewerber von dieser Zulassung auch tatsächlich Gebrauch machen wollen“*

22

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

Nutzungs-/Zulassungswillen = Fortführungswille?

BSG, Urt. v. 20.03.2013, B 6 KA 19/12 R

BSG, Urt. v. 11.12.2013, B 6 KA 49/12 R

- Nachfolger muss die Praxis **am bisherigen Standort in eigener Person** weiter betreiben
- „...nach Auffassung des Senats sachgerecht, den Fortführungswillen auf einen **Zeitraum von fünf Jahren** – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit durch den Nachfolger – zu beziehen.“

23

www.cc-recht.de

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

- Nutzungs- und Zulassungswille ist nicht gleich Fortführungswille; auch SG Hamburg unterscheidet Begrifflichkeit → 5 Jahre Tätigkeit als Vertragsarzt nach Umwandlung nicht erforderlich
- **Denn:**
  - Fortführungswille ergibt sich lt. BSG aus Wortlaut des § 103 Abs. 4 SGB V „...fortführen wollen...“; dieses TB-Merkmal fehlt in § 95 Abs. 9b, 2. Alt. SGB V
- **Aber:**
  - Nutzungs- /Zulassungswille in § 95 Abs. 1 und 9b SGB V nicht geregelt → „Just in Time“-Modell (+)?

24

www.cc-recht.de

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

- § 19 Abs. 2 und 3 Ärzte-ZV:
  - (2) Wird der Arzt zugelassen, so ist in dem Beschluss der Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen ist. (...)
  - (3) Wenn die vertragsärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich **nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufgenommen** wird, endet die Zulassung.

Grds. Bedingung für Wirksamkeit der Zulassung, dass diese aufgenommen wird.

25

www.cc-recht.de

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

- Konsequenzen:
  1. Eines Fortführungswillens i.S.d. BSG bedarf es bei dem ehemals angestellten Arzt nach Umwandlung gemäß § 95 Abs. 9b, 2. Alt. SGB V nicht.
  2. Für einen Nutzungs- oder Zulassungswillen – geprägt vom SG Hamburg - besteht keine gesetzliche Grundlage
  3. Bevor der (neu) zugelassene Vertragsarzt über seine Zulassung verfügen kann, muss diese zunächst wirksam geworden sein. Er muss gemäß § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV seine vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen haben. Erst dann ist Verzicht gem. § 103 Abs. 4a SGB V denkbar.

26

www.cc-recht.de

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

- Konsequenzen für den Ausgangsfall:
  1. O muss nach Zulassungserteilung seine Tätigkeit aufnehmen.
  2. Nach Aufnahme der Tätigkeit als Vertragsarzt kann er gemäß § 103 Abs. 4a SGB V auf seine Zulassung zum Zweck der Anstellung bei MVZ 2 verzichten.
  3. Grundsatz: Wegen der Antragsfristen der Zulassungsausschüsse ist somit regelmäßig mit einer Dauer der vertragsärztlichen freiberuflichen Tätigkeit von zumindest 1 Quartal zu rechnen.
    - für längere Dauer keine Rechtsgrundlage
    - „Just in Time“-Modell wg. § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV (-) <sup>27</sup>

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## 2. Alt.: Umwandlungs-/Anstellungsmodell

- Zwischenfazit:

Die Variante des Umwandlungs-/Anstellungsmodells gemäß § 95 Abs. 9b, 2. Alt. SGB V bietet den derzeit sichersten Weg, einen Vertragsarztsitz/ Arztstelle/ Anstellung von einem MVZ mit Mitwirkung eines angestellten Arztes zu transferieren.

Der angestellte Arzt muss für die Dauer der vertragsärztlichen Tätigkeit (mind. 1 Quartal) unternehmerische Risiken tragen.

28

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## Der Blick in die Kristallkugel – GKV-VSG

Regierungsentwurf:

Dem § 24 Absatz 7 Ärzte-ZV wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Verlegung einer genehmigten Anstellung.“

„(...)wird die Verlegung einer Anstellungsgenehmigung von einem MVZ in ein anderes MVZ (in gleicher Trägerschaft oder bei Identität der Gesellschafter) geregelt. Eine solche Übertragung der Anstellungsgenehmigung ist analog der Sitzverlegung bei der Zulassung zulässig.“

Ziel:

MVZ sollen nicht ggü. Vertragsärzten benachteiligt werden.

29

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

## Der Blick in die Kristallkugel – GKV-VSG

- Wird § 24 Abs. 7 Ärzte-ZV entsprechend geändert, kann - nach dem Willen des Gesetzgebers - eine Arztstelle von einem MVZ in ein Anderes verlegt werden, wenn MVZ in gleicher Trägerschaft sind, oder bei Gesellschafteridentität.
- Folgefragen:  
Benachteiligung von Vertragsärzten?  
Warum soll es Vertragsärzten, die in einer BAG zusammengeschlossen sind, dann noch verwehrt sein, die Arztstelle, die einem ausscheidenden Gesellschafter genehmigt wurde, auf einen verbleibenden BAG-Gesellschafter zu übertragen.

30

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

**Christian Gerdts**

Fachanwalt für Medizinrecht

Neuer Wall 41, 20354 Hamburg

Telefon: +49 (40) 355372 – 222 Telefax: +49 (40) 355372-55222

gerdts@cc-recht.de

[www.cc-recht.de](http://www.cc-recht.de)

  
**CAUSACONCILIO**  
RECHTSANWÄLTE . NOTARE

